

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE FEUERVERSICHERUNG

Diese Fassung ist eine deutsche Übersetzung der türkischen „Yangin Sigortası Genel Şartları“. Bei Abweichungen sind der türkische Originaltext und das anwendbare Recht der Türkischen Republik Nordzypern maßgebend.

A - VERSICHERUNGSUMFANG

A.1 Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert sind bis zur Versicherungssumme unmittelbare Sachschäden an den versicherten Sachen durch Brand, Blitzschlag oder Explosion sowie durch Rauch, Dampf oder Hitze infolge eines Brandes oder einer Explosion.

A.2 Umfang der Versicherungssumme

2.1 Unbewegliche Sachen. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gehören Nebengebäude wie Garten- oder Helpshaus, Garage und Wassertank, sämtliche festen Installationen im oder am Gebäude, Aufzüge und Rolltreppen, Blitzschutzanlagen, Fernseh- und Satellitenantennen sowie Fundamente und Stützmauern zur Versicherungssumme. Garten- und Umfassungsmauern, Kais, Terrassen, Stege, Brunnen, Außenstatuen, Solaranlagen, Zisternen, Schwimmbecken, Pool- und Maschinenräume sind nur versichert, wenn sie in der Police ausdrücklich bezeichnet sind. Der Grundstückswert bleibt außer Betracht.

2.2 Bewegliche Sachen. Befinden sich die Sachen am Versicherungsort und sind sie nach Art in Positionen oder Gruppen gegliedert, sind alle Sachen versichert, die unter die jeweilige Position fallen. Ist eine Gesamtversicherungssumme vereinbart, sind alle unter die Beschreibung fallenden Sachen versichert, auch wenn sie nicht einzeln aufgeführt oder später als Ersatz bzw. Neuanschaffung hinzugefügt wurden. Ohne abweichende Vereinbarung gilt dies nur für Sachen des Versicherungsnehmers, der mit ihm wohnenden Familienangehörigen oder sonstigen Mitbewohner sowie seiner Arbeitnehmer.

A.3 Nur durch Zusatzvereinbarung versicherbare Gefahren und Schäden

3.1 Sämtliche Schäden aus Streik, Aussperrung, inneren Unruhen oder Volksbewegungen, Terrorismus, Erdbeben oder Vulkanausbruch sowie böswilligen Handlungen sind ausgeschlossen, einschließlich der daraus entstehenden Brand-, Explosions-, Rauch-, Dampf- und Hitzeschäden. Sie können nach Maßgabe dieser Bedingungen und der jeweiligen Klausel eingeschlossen werden.

3.2 Schäden durch Schneedruck, Überschwemmung, Erdbeben, Sturm, Leitungswasser, Rauch sowie Anprall von Land-, Wasser- oder Luftfahrzeugen sind ausgeschlossen, soweit sie nicht zusätzlich vereinbart werden. Brand- und Explosionsschäden sowie daraus unmittelbar entstehende Rauch-, Dampf- und Hitzeschäden bleiben jedoch auch ohne Zusatzvereinbarung versichert.

3.3 Nur bei besonderer Bezeichnung und gesonderter Versicherungssumme versicherbar sind: Kunst- und Antiquitätengegenstände; Modelle, Formen, Pläne, Skizzen, Patente, Urkunden und Geschäftsbücher; Bargeld, Aktien, Anleihen, Wertpapiere, Gold, Silber, Schmuck, Edelmetalle, Edelsteine und Perlen; Wasser- und Luftfahrzeuge, Kraftfahrzeuge und deren Ladung, ausgenommen während der Bewegung; anvertraute oder geliehene Sachen; Aufräumungskosten; Mietausfall und Nutzungsausfall; Feuer- und Explosionshaftpflicht; sowie sämtliche unmittelbaren oder mittelbaren Umweltschäden infolge einer versicherten Gefahr.

A.4 Ausschlüsse

Nicht versichert sind Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Invasion, feindliche Handlungen, Bürgerkrieg, Revolution, Aufruhr, Aufstand und damit verbundene militärische oder behördliche Maßnahmen; ionisierende Strahlung oder radioaktive Kontamination aus Kernbrennstoffen oder nuklearen Abfällen einschließlich damit verbundener Maßnahmen; sowie Eingriffe einer öffentlichen Behörde in versicherte Sachen.

Ohne Eintritt eines Brandes sind ferner ausgeschlossen: Schäden durch Eigenmangel, Gärung, Versengen oder innere Zersetzung; Schäden durch bestimmungsgemäße oder sonstige Einwirkung von Feuer oder Wärme, Hineinfallen in Feuerstätten, bloßes Versengen von Kleidung oder Sachen sowie Kontakt mit Heiz-, Beleuchtungs- oder Bügelgeräten, Lampen, Kerzen oder Zigaretten; elektrische Schäden an Motoren, Elektro- und Elektronikgeräten, Anlagen oder Leitungen durch Kurzschluss, Erdschluss, Spannungsschwankungen, Erwärmung oder Induktion; sowie Schäden an Behältern, Geräten oder Motoren durch Unterdruck, Verformung, Verschleiß, Zentrifugalkraft oder mechanische Vorgänge.

A.5 Unterversicherung

Ist die Versicherungssumme im Schadenzeitpunkt niedriger als der Versicherungswert, wird ein Teilschaden im Verhältnis von Versicherungssumme zu Versicherungswert ersetzt, sofern nichts anderes vereinbart ist. Vor Eintritt des Versicherungsfalles kann schriftlich vereinbart werden, dass Schäden bis zur Versicherungssumme ohne Anwendung dieses Verhältnisses voll ersetzt werden. Die Änderung gilt ab dem Tag nach schriftlicher Anzeige und schriftlicher Zustimmung des Versicherers; der Mehrbeitrag ist zu zahlen.

A.6 Überversicherung

Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses, ist der übersteigende Teil unwirksam. Der Versicherer hat nach Kenntnis die Versicherungssumme und den entsprechenden Beitrag herabzusetzen und den überzahlten Beitrag zurückzuerstatten.

A.7 Selbstbehalte

Es kann vereinbart werden, dass Schäden bis zu einem festen Betrag oder Prozentsatz der Versicherungssumme bzw. ein bestimmter Anteil jedes Schadens nicht ersetzt werden. Selbstbehalte sind in der Police auszuweisen.

A.8 Beginn und Ende

Soweit nicht anders vereinbart, beginnt und endet der Versicherungsschutz jeweils um 12.00 Uhr mittags nach der Zeit der Türkischen Republik Nordzypern an den in der Police genannten Tagen.

B - SCHADEN UND ENTSCHÄDIGUNG

B.1 Pflichten nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherte oder Versicherungsnehmer muss den Versicherer spätestens innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Kenntnis informieren; stationäre Krankenhauszeiten aufgrund des Ereignisses werden nicht eingerechnet. Er muss Rettungs-, Schutz- und Schadenminderungsmaßnahmen wie ein Nichtversicherter treffen, Weisungen nach Möglichkeit befolgen, dem Versicherer oder seinen Beauftragten angemessenen Zutritt und Sicherungsmaßnahmen gestatten und Veränderungen am Schadenort außer in Notfällen unterlassen.

Auf Verlangen sind unverzüglich alle beschaffbaren Informationen und Unterlagen zur Ursache, Schadenhöhe, Beweissicherung und zum Regress vorzulegen, eine angemessene schriftliche Schadenaufstellung einzureichen und Untersuchungen an Sachen, Orten und Unterlagen zuzulassen. Weitere Versicherungen sind anzuzeigen.

B.2 Schutz- und Rettungsmaßnahmen

Notwendige Kosten zur Verhütung, Minderung oder Begrenzung des Schadens trägt der Versicherer auch dann, wenn die Maßnahmen erfolglos bleiben. Bei Unterversicherung werden sie im Verhältnis von Versicherungssumme zu Versicherungswert ersetzt. Versichert sind auch Schäden oder Verluste an versicherten Sachen beim Löschen, Eindämmen, Abbruch, Räumen oder Retten.

B.3 Rechte und Pflichten des Versicherers

Der Versicherer oder seine Beauftragten dürfen beschädigte Gebäude und Orte in angemessener Weise betreten, versicherte Sachen sichern, in Besitz nehmen oder deren Herausgabe verlangen. Dadurch werden weder eine Leistungspflicht anerkannt noch Rechte aus dem Vertrag aufgegeben. Sachen dürfen dem Versicherer ohne Zustimmung nicht überlassen werden; Sicherung oder Besitznahme gilt nicht als Annahme einer Aufgäbeerklärung.

Der Versicherer muss seine Prüfung innerhalb eines Monats nach Eingang der Unterlagen zur Schadenhöhe abschließen, Schaden und Entschädigung feststellen und den Versicherten informieren.

B.4 Feststellung des Schadens

Die Schadenhöhe wird durch Vereinbarung der Parteien festgestellt. Kommt keine Einigung zustande, kann jede Partei eine alternative Begutachtung veranlassen; sie trägt die Kosten des von ihr bestellten Sachverständigen. Der Rechtsweg zur Versicherungsschiedskommission und/oder zum zuständigen Gericht bleibt offen.

Sachverständige dürfen Belege, Register und Unterlagen zum Wert im Schadenzeitpunkt verlangen und den Schadenort besichtigen. Die Begutachtung berührt keine Rechte, Einwendungen oder Bedingungen aus Vertrag und Gesetz.

B.5 Berechnung der Entschädigung

Maßgeblich ist grundsätzlich der Zeit- bzw. Marktwert im Schadenzeitpunkt. Die Parteien können ausdrücklich Neuwert- bzw. Wiederbeschaffungswertversicherung vereinbaren. Beim Zeitwert werden Alterung, Abnutzung, Gebrauch und sonstige Wertminderungen sowie erkennbare Leistungs- oder Qualitätsverbesserungen

abgezogen.

Beim Neuwert einschließlich Transport, Montage, Zoll, Steuern und Gebühren gilt, sofern die in der Police festgelegte Alters- oder Abnutzungsgrenze nicht überschritten ist, der Wiederherstellungs- oder Wiederbeschaffungspreis am Ort und Tag des Schadens. Rechte wegen Unterversicherung, Restwert und wesentlicher technischer Verbesserung bleiben bestehen. Ist die Grenze überschritten, wird nach Zeitwert entschädigt.

Ein vereinbarter Wert für Gebäude, feste Anlagen, Maschinen, Inventar oder Hausrat kann bei Vertragsabschluss oder während der Laufzeit durch einen gemeinsam ausgewählten Sachverständigen festgestellt werden. Nach Annahme ist er im Schadenfall nicht anfechtbar und höchstens für eine Versicherungsperiode von einem Jahr gültig. Die antragstellende Partei trägt die Kosten. Handelswaren können nicht zum vereinbarten Wert versichert werden.

B.6 Zahlung der Entschädigung

Die Haftung ist auf die Gesamtversicherungssumme oder, bei Gliederung, auf die jeweilige Positions- oder Gruppensumme begrenzt. Bei Mehrfachversicherung zahlt der Versicherer seinen nach Gesetz und Police bestimmten Anteil unter Berücksichtigung der besonderen Bedingungen der Verträge. Besteht zugleich Feuer- und Transportversicherung, beginnt die Haftung des Feuerversicherers erst nach der des Transportversicherers.

B.7 Kürzung oder Verlust des Anspruchs

Führt eine Pflichtverletzung nach dem Schaden zu einer Erhöhung, wird dieser Mehrbetrag abgezogen. Verursacht der Versicherungsnehmer oder Versicherte den Versicherungsfall vorsätzlich oder erhöht er den Schaden vorsätzlich, entfallen die Ansprüche aus der Police.

B.8 Folgen des Schadens

Die endgültig festgestellte Entschädigung ist spätestens binnen 30 Tagen an den Versicherten oder, bei abweichendem Versicherungsnehmer, mit Zustimmung des Versicherten an diesen zu zahlen. Bei Verschulden, Fahrlässigkeit oder unerlaubter Handlung Dritter entschädigt der Versicherer und tritt bis zur Zahlungshöhe in die Rechte des Versicherten ein. Er nimmt zunächst den Haftpflichtversicherer des Dritten, andernfalls den verantwortlichen Dritten in Anspruch.

Der Versicherte muss auf Kosten des Versicherers dessen Anwalt bevollmächtigen, erforderliche Unterlagen unterschreiben und beschaffbare Informationen geben, am Verfahren teilnehmen und gegebenenfalls aussagen. Einen zusätzlichen Anwalt kann er auf eigene Kosten bestellen. Vereitelt er schuldhaft den Regress, hat er die Entschädigung zuzüglich gesetzlicher Zinsen zurückzuzahlen.

Bei Totalschaden endet der Schutz für das betroffene Risiko. Bei Teilschaden vermindert sich die Versicherungssumme ab Schadentag um die gezahlte Entschädigung. Mit Zustimmung des Versicherers kann sie gegen zeitanteiligen Beitrag wieder aufgefüllt werden.

C - SONSTIGE BESTIMMUNGEN

C.1 Beitragszahlung und Beginn der Haftung

Der Gesamtbeitrag oder bei Ratenzahlung die Anzahlung/erste Rate ist sofort bei Vertragsschluss, spätestens bei Übergabe der Police, zu zahlen. Ohne Zahlung beginnt die Haftung trotz Policenübergabe nicht, sofern nichts anderes vereinbart ist. Höhe, Fälligkeit und Folgen verspäteter Raten sind in der Police oder schriftlich mitzuteilen.

Wird eine Rate bis zum Tagesende der Fälligkeit nicht gezahlt, tritt Verzug ein. Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb weiterer 15 Tage, gilt der Vertrag ohne Mahnung als beendet. Soweit in der Police vorgesehen, werden bei Eintritt des Versicherungsfalls noch nicht fällige Raten bis zur Höhe der Entschädigung sofort fällig. Bei Beendigung wird der Beitrag nach Tagen berechnet und ein Überschuss erstattet.

C.2 Vorvertragliche Anzeigepflicht

Der Vertrag beruht auf den Angaben im Antrag oder, wenn kein Antrag besteht, in Police und Nachträgen. Bei unrichtigen oder unvollständigen Angaben, aufgrund deren der Versicherer abgelehnt oder strengere Bedingungen verlangt hätte, kann er binnen eines Monats nach Kenntnis zurücktreten oder schriftlich einen Mehrbeitrag verlangen. Wird dieser binnen acht Tagen schriftlich abgelehnt, endet der Vertrag. Beitrag bis zum Wirksamwerden wird zeitanteilig berechnet.

Tritt der Schaden vor Kenntnis, innerhalb der Rücktritts- oder Kündigungsfrist oder vor deren Wirksamwerden ein, wird die Entschädigung im Verhältnis des berechneten zum tatsächlich erforderlichen Beitrag gezahlt. Nicht fristgerecht ausgeübte Rechte erlöschen.

C.3 Gefahränderungen während der Laufzeit

Ändert der Versicherte oder Versicherungsnehmer ohne Zustimmung Ort oder Zustand der versicherten Sachen gegenüber Antrag, Police oder Nachträgen, ist dies binnen acht Tagen schriftlich anzuzeigen. Bei Gefahrerhöhung kann der Versicherer binnen acht Tagen kündigen oder einen Mehrbeitrag verlangen. Wird dieser binnen acht Tagen abgelehnt, endet der Vertrag. Nimmt der Versicherer nach Kenntnis den Beitrag an oder handelt er sonst zustimmend, erlischt sein Kündigungsrecht. Bei Gefahrminderung wird der Beitragsunterschied ab Änderungsdatum zeitanteilig erstattet. Tritt vorher ein Schaden ein, gilt das Verhältnis des berechneten zum erforderlichen Beitrag.

C.4 Mehrfachversicherung

Eine weitere Versicherung derselben Sachen gegen dieselben Gefahren für eine überschneidende Zeit ist den beteiligten Versicherern unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Versicherer kann binnen acht Tagen nach Kenntnis kündigen; danach erlischt dieses Recht.

C.5 Wechsel des Interesseninhabers

Wechselt der Inhaber des versicherten Interesses nach geltendem Recht, endet die Police automatisch; der Beitrag wird bis dahin tageweise berechnet. Beim Tod des Versicherten oder Versicherungsnehmers bestehen Police, Rechte und Pflichten für Erben und Rechtsnachfolger fort. Der neue Berechtigte muss binnen 15 Tagen nach Kenntnis informieren. Versicherer oder Berechtigter können jeweils binnen acht Tagen nach Kenntnis kündigen.

C.6 Versicherungsort

Versicherungsschutz besteht nur an den im Vertrag bezeichneten Orten. Bei Ortswechsel gilt C.3.

C.7 Mitteilungen

Mitteilungen des Versicherungsnehmers/Versicherten erfolgen an die Hauptverwaltung gegen Unterschrift und/oder per Einschreiben. Mitteilungen des Versicherers erfolgen entsprechend an die Policenanschrift, die zuletzt gemeldete Anschrift und/oder die eingetragene E-Mail-Adresse. Eine Kündigung des Versicherers wirkt um 12.00 Uhr drei Tage nach Absendung bzw. Übergabe; eine Kündigung des Versicherungsnehmers um 12.00 Uhr am Folgetag.

C.8 Vertraulichkeit

Der Versicherer und seine Beauftragten haften für Schäden aus der Verletzung der Vertraulichkeit von Geheimnissen, die ihnen im Zusammenhang mit dem Vertrag bekannt werden.

C.9 Gericht und Schiedsverfahren

Für Klagen gegen den Versicherer sind die Gerichte am eingetragenen Sitz des Versicherers zuständig, für Klagen des Versicherers die Gerichte am Wohnsitz des Beklagten. Vor Klageerhebung können Versicherer, Versicherter, Versicherungsnehmer oder Begünstigte die Versicherungsschiedskommission nach Artikel 67 des Gesetzes Nr. 60/2010 über Versicherungsdienstleistungen anrufen.

C.10 Verjährung

Ansprüche verjähren nach den am Ausstellungstag der Police geltenden Gesetzen.

C.11 Besondere Bedingungen

Dem Risiko entsprechende besondere Bedingungen können vereinbart werden; sie müssen unter der Überschrift „Besondere Bedingungen“ eindeutig in der Police aufgeführt sein.

ZUSATZKLAUSELN

Streik, Aussperrung, innere Unruhen und Volksbewegungen

Mitversichert sind unmittelbare Schäden während dieser Ereignisse sowie durch Eingriffe zuständiger Behörden zur Verhütung oder Minderung, unabhängig davon, ob ein Brand entsteht. Ausgeschlossen bleiben mittelbare Schäden wie Produktionsrückgang, Verunreinigung, Rost, Fäulnis oder Qualitätsverlust. Grundlage sind zusätzlich die schriftlichen, unterschriebenen Angaben des Versicherungsnehmers.

Böswillige Handlungen

Mitversichert sind unmittelbare Schäden durch böswillige Handlungen anderer Personen als des Versicherten oder seiner Vor- und Nachfahren, soweit sie nicht mit der vorgenannten Klausel zusammenhängen, einschließlich behördlicher Eingriffe zur Verhütung oder Minderung. Grundlage sind die schriftlichen Angaben

des Versicherungsnehmers.

Terrorismus

Versichert sind Schäden durch vom Staat der Türkischen Republik Nordzypern erklärte oder nach dortigem Recht bestimmte Terrorakte, daraus entstehende Sabotage und behördliche Gegenmaßnahmen. Ausgeschlossen sind sämtliche biologischen oder chemischen Kontaminations-, Infektions- oder Vergiftungsschäden, die Sachen ganz oder teilweise unbrauchbar machen, auch als unmittelbare oder mittelbare Folge.

Erdbeben und Vulkanausbruch

Versichert sind sämtliche unmittelbaren und mittelbaren Schäden durch Erdbeben, Seebeben/Tsunami oder Vulkanausbruch, einschließlich daraus folgender Brände, Explosionen, Erdrutsche oder Bodensenkungen sowie Schäden an Fundamenten und Stützmauern. Abweichend ausgeschlossen ist das Abhandenkommen versicherter Sachen bei dadurch verursachtem Brand oder Explosion. Für andere Schäden gilt der in der Police bezeichnete Selbstbehalt für jedes zusammenhängende 72-Stunden-Ereignis. Anzeige ist nach Ablauf dieses Zeitraums, spätestens binnen fünf Tagen nach Kenntnis, erforderlich.

Sturm

Versichert sind unmittelbare Schäden ausschließlich durch Sturm, mit oder ohne Regen, Schnee oder Hagel, sowie durch während des Sturms fortgetragene Gegenstände. Sturm ist Wind von mehr als 17,1 m/s in zehn Metern Höhe, stärker als Beaufort 7. Ausgeschlossen sind Schäden durch Ansteigen oder Übertreten von Meer, Flüssen, Bächen oder Kanälen, auch bei Sturm.

Schneedruck

Versichert sind unmittelbare Schäden an Gebäude und Inhalt durch Gewicht, Abrutschen oder Herabfallen von Schnee oder Eis nach starkem Schneefall sowie Nässeschäden im Inneren infolge eines schneedruckbedingten Dachsadens. Ausgeschlossen sind Eindringen von Schnee, Hagel, Regen oder Schmelzwasser ohne Dachsaden sowie Schäden an Sachen im Freien.

Überschwemmung

Versichert sind unmittelbare Schäden durch Übertreten von Flüssen, Bächen und Kanälen, Ansteigen des Meeres außer durch Gezeiten oder Tsunami, niederschlagsbedingte Überschwemmung, niederschlagsbedingten Rückstau aus Kanalisation oder Klärgruben und Grundwasser. Ausgeschlossen sind Rohrbruch oder Überlaufen von Tanks, Schäden aus Heizungs- oder Leitungswasseranlagen und Dachentwässerung, Erdrutsch, nicht niederschlagsbedingter Rückstau sowie Gezeiten- und Tsunamischäden.

Erdrutsch

Versichert sind unmittelbare Schäden durch Erdrutsch oder Bodensenkung auf oder nahe dem Grundstück, einschließlich infolge Überschwemmung. Schäden durch benachbarte Grabungen sind nur bei besonderer Vereinbarung versichert. Ausgeschlossen sind Erdbeben- oder Vulkanfolgen, normale Gebäudesetzung und bereits vor Beginn behördlich festgestellte Erdrutschschäden.

Leitungswasser

Versichert sind Schäden durch Bersten, Überlaufen, Lecken, Verstopfen, Bruch oder Frost an Tanks, Zisternen, Wasser-, Heizungs- und Abwasseranlagen; Eindringen von Regen- oder Schmelzwasser durch Dach, Traufe oder verstopfte Dachentwässerung; überlaufende offen gelassene Hähne; Frostschäden und notwendiges Öffnen/Schließen von Wänden; nicht niederschlagsbedingten Kanalrückstau; sowie Störungen des öffentlichen Wassernetzes.

Anlagen sind laufend zu kontrollieren, rechtzeitig zu reparieren und gegen Frost zu schützen. Bei längerem Leerstand sind Hauptventil zu schließen und Leitungen zu entleeren. Ausgeschlossen sind Abnutzung oder Alterung außer Frost, Wasser durch offene Fenster, Türen, Kamine oder Dachöffnungen, Schneeräumung, mangelhafte Abdichtung, allmähliche Feuchte, Kondenswasser, Schimmel sowie eindringendes Grundwasser.

Anprall von Landfahrzeugen

Versichert sind unmittelbare Schäden durch motorisierte oder nicht motorisierte Landfahrzeuge. Ausgeschlossen sind Fahrzeuge des Versicherten, seiner Vor- oder Nachfahren, seiner Arbeitnehmer oder Personen, für deren Handlungen er verantwortlich ist.

Luftfahrzeuge

Versichert sind unmittelbare Schäden durch Anprall oder Absturz von Luftfahrzeugen sowie herabfallende Teile oder Gegenstände. Ausgeschlossen sind Luftfahrzeuge, die von den vorgenannten Personen betrieben werden.

Wasserfahrzeuge

Versichert sind unmittelbare Schäden durch Anprall motorisierter oder nicht motorisierter Wasserfahrzeuge. Ausgeschlossen sind Fahrzeuge, die von den vorgenannten Personen betrieben werden.

Rauch

Versichert sind unmittelbare Schäden durch Rauch aus dem plötzlichen, ungewöhnlichen oder fehlerhaften Betrieb von Heiz- oder Kochgeräten, die über Rohr oder Abzug an einen Schornstein angeschlossen sind. Ausgeschlossen sind ungewöhnlicher Rauch aus Öfen oder Kaminen sowie Rauchschäden an Außenflächen und Sachen im Freien.

Feuer- und Explosionshaftpflicht

1.1 Haftung des Mieters gegenüber dem Eigentümer. Versichert sind bis zur Policensumme Schäden am Mietobjekt und Miet- oder Nutzungsausfall. Gebäudeschäden werden nach Wiederherstellungswert am Schadenort und -tag abzüglich Alterswertminderung berechnet. Ohne Wiederaufbau ist die Entschädigung auf den Verkaufswert am letzten Arbeitstag vor dem Schaden abzüglich Grundstückswert begrenzt. Mietausfall gilt für die angemessene Reparatur- oder Wiederaufbauzeit, höchstens ein Jahr.

1.2 Haftung des Eigentümers gegenüber dem Mieter. Versichert ist die gesetzliche Haftung aus dem vermieteten Gebäude. Maßgeblich ist der nach diesen Bedingungen bestimmte Wert der Sachen und Waren des Mieters, höchstens die Policensumme.

1.3 Nachbarrechtliche Haftung des Eigentümers oder Mieters. Versichert sind Schäden an benachbarten Gebäuden und Sachen durch Übergreifen von Brand oder Explosion. Maßgeblich ist der nach diesen Bedingungen bestimmte Wert von Gebäude und Inhalt, höchstens die Policensumme.